



Abteilung Bildungsförderung Amt für Hochschulförderung



Leistungsstipendium

16. März 2026 – 24. April 2026 (12:00 Uhr)

www.provinz.bz.it/leistungsstipendium

hochschulfoerderung@provinz.bz.it

WER IST ANSPRUCHBERECHTIGT?

Studierende, welche Universitäten oder Fachhochschulen **IN Südtirol** besuchen:

- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger
- Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung
- Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger mit nicht langfristiger Aufenthaltsgenehmigung undmeldeamtlichem Wohnsitz von mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung in Südtirol

Studierende, welche Universitäten oder Fachhochschulen **AUSSERHALB Südtirols** besuchen:

- Studierende, die ihren meldeamtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in Südtirol (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft) haben.

Achtung: Nicht-EU-Bürger-innen und Nicht-EU-Bürger müssen dem Amt für Hochschulförderung persönlich und innerhalb **24. April 2026, 12:00 Uhr**, die Aufenthaltsgenehmigung für Italien im Original vorzeigen.

WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

ONLINE über das **myCivis** Portal mit Zugang über **SPID** (Öffentliches System für die digitale Identität), die Elektronische Identitätskarte (**CIE „carta d’identità elettronica“**), die Systeme der digitalen europäischen Identität (**eIDAS**) oder alternativ über die **aktivierte Bürger- bzw. Gesundheitskarte (CNS „Carta Nazionale dei Servizi“)**.

Ausländische Bürgerinnen und Bürger, welche **kein Anrecht auf eines der oben genannten Identifizierungsmittel** haben, können ausschließlich mit **zertifiziertem Account** auf die

Online-Dienste zugreifen. Auch im Fall technischer und nachweisbarer Hindernisse bei der Verwendung der eIDAS ist es möglich, die Erstellung eines zertifizierten Accounts zu beantragen.

Für die Erstellung des zertifizierten Accounts kann die oder der Studierende:

- nach Terminvereinbarung persönlich im Amt für Hochschulförderung erscheinen und die Identitätskarte bzw. einen Erkennungsausweis, den Nachweis der italienischen Steuernummer sowie die Inschriftenbestätigung der Universität vorlegen, oder
- einen Termin für einen Videoanruf mit dem Amt vereinbaren, indem sie oder er eine E-Mail an hochschulfoerderung@provinz.bz.it schickt, wo das ausgefüllte Antragsformular für die Erstellung eines E-Gov-Accounts (verfügbar auf der Homepage des Amtes), die Kopie der Identitätskarte bzw. eines Erkennungsausweises, die Kopie des Nachweises der Steuernummer sowie die Kopie der Inschriftenbestätigung der Universität angehängt sind.

Außerdem muss die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Leistungsstipendiums der ein- bzw. zweijährige Wohnsitz in Südtirol nachgewiesen werden.

WANN KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Antragstellung: 16. März bis zum 24. April 2026, 12:00 Uhr

WANN ERSCHEINT DIE PROVISORISCHE RANGORDNUNG?

Die provisorische Rangordnung erscheint am 26. Mai 2026 (im Laufe des Tages).

KANN ICH DEN ANTRAG BERICHTIGEN?

- Die ausgefüllten, aber noch nicht an das Amt gesendeten Gesuche, können vor Ablauf des Endtermins jederzeit abgeändert werden.
- Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Rangordnung ist es möglich, den Antrag im Zeitraum vom 26. Mai bis zum 09. Juni 2026, 12:00 Uhr, zu berichtigen.

ACHTUNG: Es wird nur EIN EINZIGER Berichtigungsantrag zugelassen und akzeptiert.

WANN ERSCHEINT DIE DEFINITIVE RANGORDNUNG?

Die definitive Rangordnung wird am 30. Juni 2026 veröffentlicht (im Laufe des Tages).

WANN WIRD DIE BEIHILFE AUSGEZAHLT?

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich innerhalb Ende August 2026.

STUDIENERFOLG: WELCHE SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?

Italien:

- Notendurchschnitt von mindestens 28/30 und 42 ECTS
Wichtig: Es müssen alle positiv bewerteten Prüfungen (mit ECTS und Note) angegeben werden, welche im Prüfungszeitraum vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2025 erzielt wurden, oder
- Studienabschluss im akademischen Jahr 2024/2025 mit Abschlussnote von mindestens 107/110.

Ausland:

- Notendurchschnitt von mindestens 1,3 und 42 ECTS
Wichtig: Es müssen alle positiv bewerteten Prüfungen (mit ECTS und Note) angegeben werden, welche im **Prüfungszeitraum vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2025** erzielt wurden, oder
- Studienabschluss im akademischen Jahr 2024/2025 mit Abschlussnote von mindestens 1,3.
- Die **Universität** muss ihren Sitz in einem der Unterzeichnerländer der „**Lissabon-Konvention**“ haben.

Studierende, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ihr Studium abgeschlossen haben, dürfen die Regelstudiendauer um nicht mehr als sechs Monate überschritten haben.

STUDIENERFOLG – ZUSÄTZLICHE PUNKTE FÜR:

- Sprachzertifikate nach gemeinsamen europäischen Referenzrahmen **C1 oder höher als C1** wenn im Zeitraum 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 erlangt.
- Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm von mindestens **120 Tagen**, wenn die Teilnahme im Zeitraum 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 erfolgte.

BEI FRAGEN: AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

- Direkt an das **Amt für Hochschulförderung**, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen, vorzugsweise per Mail:
hochschulfoerderung@provinz.bz.it oder
hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it
- Bei Problemen beim Ausfüllen des Gesuchs helfen auch folgende **Studentenvereinigungen** weiter (eine Terminvereinbarung ist ratsam):
 - **sh.asus** - Südtiroler HochschülerInnenschaft, Kapuzinergasse 2/A, 39100 Bozen, Tel. 0471 974614, Mail: bz@asus.sh
 - **MUA** - Movimento Universitario Altoatesino, Florenzstraße 51, 39100 Bozen, Tel. 0471 933197, Mail: mua@upad.it